

In seiner Sitzung am 10. November 2015 hat der Gemeindevorstand folgende

Badeordnung für das Freibad Traisa der Gemeinde Mühlthal

beschlossen und am 07.03.2017, 27.02.2018 und 12.02.2019 zu der hiermit vorliegenden Fassung geändert:

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde Mühlthal ist darauf bedacht, den Besuchern des Bades den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Das Personal ist angewiesen, jeden Besucher höflich und zuvorkommend zu behandeln. Es hat darüber zu wachen, dass der Badebetrieb reibungslos abläuft und die Badeordnung beachtet wird.
2. Sämtliche Anlagen und Einrichtungen wie Schwimmbecken, Grünflächen, Umkleidekabinen, Sanitäreinrichtungen und gärtnerische Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist schadensersatzpflichtig und strafbar.
3. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Freibades akzeptiert der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen Anordnungen, die der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit dienen. Die Beachtung der Badeordnung liegt im eigenen Interesse der Badegäste.

II. Öffnungszeiten

1. Die Badesaison 2019 beginnt am 11. Mai und endet am 22. September 2019.¹

2. Tägliche Öffnungszeiten:

Außerhalb der hessischen Sommerferien	
Montags bis Freitag	11.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage ²	10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Innerhalb der hessischen Sommerferien	
Montag bis Sonntag	10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

3. Der Einlass erfolgt längstens bis 45 Minuten vor Schließung des Schwimmbades (Kassenschluss). 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten ist das Schwimmbecken zu verlassen.
4. Änderungen wegen besonderer Wetterverhältnisse oder aus anderen wichtigen Gründen bleiben vorbehalten.
5. Das Baden außerhalb der festgelegten Badezeiten ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Bei Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

¹ Badesaison geändert durch GVO-Beschluss vom 07.03.2017 bzw. 27.02.2018 bzw. 12.02.2019

² Öffnungszeiten geändert durch GVO-Beschluss vom 07.03.2017

III. Zutritt

1. Das Schwimmbad darf nur durch den Eingang und nach Lösen einer Eintrittskarte betreten werden. Der Zutritt vor Kassenöffnung oder nach Kassenschluss ist nicht gestattet.
2. ~~In der Zeit vom 01. April bis einschließlich 10. Mai 2018 können die Saisonkarten während der Sprechzeiten im Rathaus Nieder-Ramstadt erworben werden. Darüber hinaus können alle Eintrittskarten nach Öffnung des Freibades, somit ab dem 12. Mai 2018, an der Schwimmbadkasse gelöst werden.~~^{3 4}
3. ~~In der Zeit vom 01. Dezember bis 23. Dezember eines Jahres können Saisonkarten für die nachfolgende Badesaison während der Sprechzeiten im Rathaus Nieder-Ramstadt erworben werden.~~⁴
2. Vom Zutritt zum Schwimmbad sind ausgeschlossen:
 - a. Personen mit ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten,
 - b. Betrunkene,
 - c. Kinder unter 6 Jahren, es sei denn, in Begleitung Volljähriger,
 - d. Tiere aller Art,
 - e. Besucher mit offenen Wunden,
 - f. Epileptiker.

IV. Ordnung und Sauberkeit

1. Das Schwimmbad ist eine Erholungsstätte. Die Besucher des Freibades haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das gilt auch für Kleinkinder, wenn sie das große Schwimmbecken benutzen. Ob eine Badebekleidung üblich ist, entscheidet die Bademeisterin/der Bademeister.
3. In den Umkleideräumen, Sanitäranlagen, im Beckenbereich sowie den Sozialräumen der Beschäftigten ist das Rauchen sowie jede Verwendung von Feuer untersagt.
4. Das Ausführen von Spielen, die den Badebetrieb oder die Ruhe der Badegäste stören, ist untersagt. Im Schwimmbecken sind im Schwimmerbereich Ballspiele jeglicher Art untersagt.
5. Das Mitnehmen von Speisen, Getränken, Gläsern, Flaschen, Tassen oder ähnlichen Gegenständen in den Beckenbereich ist nicht erlaubt.

³ geändert durch GVO-Beschluss vom 07.03.2017 bzw. 27.02.2018

⁴ Abs. 2 und 3 gestrichen durch GVO-Beschluss vom 12.02.2019

6. Die Inbetriebnahme von Musikgeräten und Rundfunkgeräten sowie das Spielen von Musikinstrumenten ist zu unterlassen. Zugelassen sind Geräte, die mit Kopfhörern betrieben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bademeisterin/ der Bademeister.
7. Der Badegast darf das Schwimmbecken nur im gereinigten und geduschten Zustand betreten. Vor jedem Benutzen der Schwimmbecken sind die Duschen zu benutzen. Die Benutzung von Reinigungsmitteln und das Auswaschen von Textilien sind im Schwimmbeckenbereich untersagt.
8. Für Abfälle jeder Art sind die aufgestellten Behälter zu benutzen. Am Kiosk erworbene Flaschen sind dort wieder abzugeben. Das Personal ist berechtigt, die durch einen Badegast verursachte Verunreinigung durch den Verursacher beseitigen zu lassen.
9. Das berufsmäßige Fotografieren ist nur mit Genehmigung der Verwaltung zulässig. Das Verteilen von Reklame und Druckschriften ist untersagt. Feilbieten und Verkauf von Waren darf nur mit Genehmigung der Verwaltung erfolgen.
10. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie besonders gekennzeichneten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
11. Es ist untersagt, andere Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen. Ebenso ist es untersagt, vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen.

V. Verhalten bei Unfällen und Gewittergefahr

1. Bei Unfällen ist die Bademeisterin/der Bademeister sofort zu informieren.

Soweit möglich, sollen etwaige Schuldige oder Zeugen sowie Personen zur Feststellung etwaiger Zeugen namhaft gemacht werden.

Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jeder Besucher verpflichtet.

2. Bei Gewittergefahr sind die Schwimmbecken unverzüglich zu räumen. Im eigenen Interesse sollen die Besucher die Gebäude aufsuchen und sich nicht unter Bäumen aufhalten.

VI. Haftung

1. Das Benutzen des Schwimmbades erfolgt auf eigene Gefahr. Die Aufsicht ist gewährleistet.
2. Für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, wird keine Haftung übernommen. Ebenfalls wird keine Haftung für solche Schäden übernommen, die der Benutzer durch sein nicht ordnungsgemäßes, vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten selbst erleidet. Das Benutzen der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Wertsachen, Geldbeträge, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die dem Besucher abhanden kommen, wird nicht gehaftet.

3. Störungen im Betrieb rechtfertigen keine Schadenersatzforderungen. Die Benutzung des Schwimmbades sowie der im Bad aufgestellten Turn- und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

Eltern haften für ihre Kinder.

VII. Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind bei der Bademeisterin/dem Bademeister abzugeben.
2. Nach einer Woche werden die Fundstücke dem Fundbüro beim Einwohnermeldeamt übergeben.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Das Personal des Schwimmbades hat für die Einhaltung der vorstehenden Badeordnung zu sorgen und ist befugt, einzuschreiten und Personen, die den Bestimmungen der Ordnung nicht nachkommen, das weitere Verbleiben im Schwimmbad zu verbieten. Verstöße und strafbare Handlungen ziehen den Ausschluss von der Benutzung des Schwimmbades auf Zeit nach sich.

Bei Ausschluss vom Schwimmbad besteht kein Anspruch auf Ersatz des Eintrittsgeldes. Strafbare Handlungen werden zur Anzeige bei den zuständigen Behörden gebracht.

2. Diese Badeordnung tritt am 01. März 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Badeordnung i.d.F. vom 31.03.2015.

Mühltal, den 03.02.2016

gez. Dr. A. Mannes

Dr. Mannes
Bürgermeisterin